

Rhein-Kreis Neuss

**rhein  
kreis  
neuss**

An die  
Mitglieder des Kreisausschusses

Neuss/Grevenbroich, 30.10.2008

**nachrichtlich:**

An die stellv.  
Mitglieder des Kreisausschusses  
und die Mitglieder des Kreistages,  
die nicht dem Kreisausschuss angehören

An die Dezernenten

**Kreisausschuss am 05. November 2008**

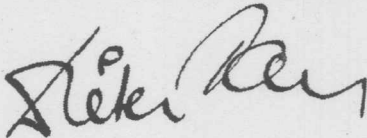
hier: Resolutionsantrag der Kreistagsfraktion Bündnis 90/Die Grünen vom 29.10.2008  
zur Novellierung des Sparkassengesetzes

Sehr geehrte Damen und Herren,

in der Anlage erhalten Sie den Antrag der Kreistagsfraktion Bündnis 90/Die Grünen auf Verabschiedung einer Resolution zur Novellierung des Sparkassengesetzes „Aus Sorge um die Zukunft der Sparkassen Neuss und in Sorge um die Gefährdung kommunalen Eigentums!“ vom 29.10.2008.

Dieser Antrag wird im Zusammenhang mit dem TOP 6 *Antrag der SPD-Kreistagsfraktion zum Thema "Novellierung des Sparkassengesetzes stoppen - für stabile und zukunftsichere Sparkassen"* im öffentlichen Teil des kommenden Kreisausschusses beraten.

Mit freundlichen Grüßen



Dieter Patt  
Landrat

Anlage



**BÜNDNIS 90  
DIE GRÜNEN**

BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, Kfz, SCHULSTR. 1, 41460 NEUSS

An den  
Landrat des Rhein-Kreises Neuss  
Herrn Dieter Patt

Fax-Nr. +49 (2131) 9282400

**FRAKTION IM RHEIN-KREIS NEUSS**

Erhard Demmer  
Fraktionsvorsitzender

Schulstraße 1  
41460 Neuss  
Tel: +49 (2131) 1666-81  
Fax: +49 (2131) 1666-83  
fraktion@gruene-kreisneuss.de



Neuss, 29. Oktober 2008

Erhard Demmer / Renate Dorner-Müller

**Novellierung des Sparkassengesetzes – hier: Resolution  
„Aus Sorge um die Zukunft der Sparkassen Neuss und in  
Sorge um die Gefährdung kommunalen Eigentums!“**

Sehr geehrter Herr Patt,

wir bitten Sie, unsere nachstehende Resolution zu dem oben genannten Tagesordnungspunkt in die Sitzung des Kreisausschusses am 5. November 2008 aufzunehmen:

Der Kreisausschuss des Rhein-Kreises Neuss schließt sich der Kritik der Sparkassenverbände von Rheinland und Westfalen sowie der Kommunalen Spitzenverbände an dem vorliegenden Entwurf des Sparkassengesetzes NRW an. Die im Gesetzesentwurf vorgesehenen Regelungen des neuen Sparkassengesetzes bergen unnötige Gefahren für die Strukturen der öffentlich-rechtlichen Sparkassen. Daher werden die geplanten Änderungen zum bisherigen Gesetz, wie unter den Punkten 1-5 aufgeführt, abgelehnt.

**1. (§7 SpkG-E Trägerschaft und Haftung)**

Die Einführung von Trägerkapital, auch fakultativ, wird abgelehnt. Es ist unnötig und gibt keine weiteren Entwicklungschancen für die Sparkassen. Der Begriff ist nicht definiert und gibt daher keine klare Linie zur Steuerung oder Bemessung der Ausschüttungsmöglichkeiten. Zudem sind erhebliche Risiken bei einer Überprüfung durch die europäischen Gerichte zu erkennen, die unter derzeitigem Recht des EU-Vertrages noch ausgeschlossen sind. Die Einführung von Trägerkapital könnte unter den rechtlichen Vorgaben der EU zur Eröffnung von Privatisierungsmöglichkeiten der kommunalen Sparkassen führen.

**2. (§ 9 SpkG-E Organe)**

Zu den Organen der Sparkasse muss weiterhin ein eigenständiger Kreditausschuss / Risikoausschuss gehören. Der Kreditausschuss muss dem Vorstand gegenüber ein eigenständiges Organ bleiben. Dazu kommt, dass die Praktikabilität der grundsätzlichen Berichtspflicht an den Verwaltungsrat, wie im neuen Gesetz vorgesehen, anzuzweifeln ist.

3. (§ 25 SpkG-E Verwendung des Jahresüberschusses, Ausschüttung)

Die allgemeinen Formulierungen zu den Ausschüttungsbedingungen reichen nicht zur Sicherung einer zukunftsorientierten Entwicklung der Sparkassen, deren Wachstum, deren Bildung von Eigenkapital und kann bei Betrachtung des Haftungsverbundes und den daraus resultierenden Verpflichtungen zu Problemen führen. Die neuen Ausschüttungsregelungen würden eine kurzfristige Orientierung allein an fiskalischen Interessen fördern. Für eine Aufgabe der bisherigen gemeinnützigen Gewinnverwendung gibt es keinen Grund.

4. (§ 38 SpkG-E Sparkasse in Trägerschaft des Sparkassen- und Giroverbandes oder der Sparkassenzentralbank)

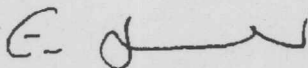
Auch eine temporäre Trägerschaft einer öffentlich-rechtlichen Sparkasse durch eine privatwirtschaftliche Gesellschaft wird abgelehnt. Die Verfassung der Sparkasse ist, anders als die von Aktiengesellschaften oder privatrechtlichen Unternehmen, nicht auf Gewinnmaximierung ausgelegt und hat damit auch andere Aufgaben übernommen. Daher kann sie nicht mit den Maximen einer privaten Gesellschaftsform alleine geführt werden.

5. (§ 39 SpkG-E S- Finanzverbund NRW)

Der S-Finanzverbund in der geplanten gesetzlichen Festlegung wird abgelehnt. Mit dieser Regelung wird die Unabhängigkeit des wirtschaftlichen Handelns eingeschränkt. Der hiermit zu schaffende Finanzverbund findet keinen Vergleich in anderen Ländern und verbindet gesetzlich die öffentlich-rechtliche Sparkasse mit der privatrechtlichen Aktiengesellschaft. Die Ausgestaltung der Verpflichtungen eines solchen gesetzlichen Verbundes würde die bisher gültigen freiwilligen Verbund-Vereinbarungen ersetzen und die Eigenständigkeit der kommunalen Sparkassen einschränken.

Aus diesen Gründen fordert der Kreisausschuss des Rhein-Kreises Neuss eine Überarbeitung des Gesetzesentwurfes in diesen besonders wichtigen Punkten vorzunehmen, damit unsere Sparkassen mit ihrer großen Bedeutung für die Wirtschaftsentwicklung auf kommunaler und regionaler Ebene weiter entwickelt werden können.

Mit freundlichen Grüßen



Erhard Demmer  
Fraktionsvorsitzender

D/ Kreistagsbüro und Fraktionsgeschäftsstellen im Rhein-Kreis Neuss